

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 39 (1968)

Heft: 1

Artikel: Eine Umfrage in Sicht : Subvention an Institutionen für Schwererziehbare

Autor: Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von oben nach unten, der einzige Weg, um Bestleistungen herauszuholen. Der Kraftvorrat jedes Menschen ist nicht unerschöpflich. Ist schon die Berufsaufgabe an sich schwer, so müssten ständige Spannungen und Reibungen sie für beide Seiten noch schwerer machen, ja mit der Zeit die Arbeitskraft der Beteiligten zerrütten. Man soll auch einen Leistungsrückgang mit aller Sorgfalt prüfen. Oft sind Krankheitsursachen da, die dem Leidenden selbst nicht bewusst sind. In unserem Zeitalter der nervösen Ueberreizung und Ueberspannung kann liebevolle Aufmerksamkeit des Vorgesetzten Leistungsstörungen beim Untergebenen frühzeitig als Krankheitserscheinungen werten und die nötigen Massnahmen ins Auge fassen oder empfehlen. Die Realisierung des unaufdringlichen Betreuungsgedankens, die Sorge um das Wohl des Mitarbeiters, scheint mir bei jedem Subordinationsverhältnis von stärkster Bedeutung für die Zusammenarbeit zu sein.

Hierarchie — ja, aber keine Uebertreibung!

An der Eigenart des menschlichen Zusammenspiels hat man nicht nur in der Ehe, in der natürlichen Familie, sondern auch in der Anstaltsfamilie sein Leben lang zu lernen. Von Harnack sagt dazu: «Hier geht es eben nicht um das vorausberechenbare Ineinandergreifen von Maschinenteilen oder von niederen, instinktgebundenen Lebewesen. Wie der einzelne Mensch selbst eigenen Gesetzen folgt, so versagen auch vor den Beziehungen der Menschen untereinander alle der Technik oder Naturwissenschaft entstammenden Maßstäbe.»

Um die Willensanspannung aller auf dasselbe Ziel, nämlich auf die Erfüllung der spezifischen Anstaltsaufgabe zu richten, sollte auch das hierarchische Prinzip, das grundsätzlich unerlässlich ist, die Ueberordnung nicht allzu betont in Erscheinung treten. Es geht in der Regel dort gut, wo das Uebereinanderstehen zum kameradschaftlichen Miteinandergehen wird. Feudalstädtische Grenzscheiden sind weder zeit- noch zweckgemäss. Abstufungen sind ja nur gerechtfertigt, soweit sie sich aus der Eigenart der Zielsetzung und der Verantwortung ergeben. Die Macht des einen über den andern darf niemals Selbstzweck sein, darf nie zur Nichtachtung der Persönlichkeit des Untergebenen führen. Gewiss, der Vorgesetzte ist, um eine möglichst friktionsfreie Organisation zu gewährleisten und um die Verantwortungen klar abzugrenzen, wirklich vorgesetzt, durch Verordnungen oder Verfügungen oder Statuten oder Reglemente herausgehoben über seine Mitarbeiter. Disziplinarische Vorschriften haben seine äussere Ueberlegenheit zu sichern. Seine innere, wirkliche Ueberlegenheit gewinnt er indessen nicht durch Disziplin, sondern nur durch Autorität. Ein echtes Autoritätsverhältnis stellt eine freiwillige Bindung dar und kann nur durch fachliche Ueberlegenheit, durch Leistung und Vorbild des Vorgesetzten erreicht und erhalten werden. Ernst von Harnack schreibt zu diesem Problem: «Der Untergebene bleibt ein ganz Freier — und doch blickt er auf zu dem andern. Er ehrt in ihm die grössere Erfahrung, das tiefere Eindringen in die Probleme; er vertraut darauf, dass jener sich jederzeit für ihn einsetzen werde. Kurz: er sieht in diesem Vorgesetzten seinen Meister, der den Willen des Untergebenen nicht vernichtet, sondern stärkt und gestaltet.»

Eine Umfrage in Sicht

Subvention an Institutionen für Schwererziehbare

Bekanntlich sieht das am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Bundesgesetz über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten für Kinder und Jugendliche Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen solcher Anstalten vor.

Um abzuklären, welche Institutionen inskünftig beitragsberechtigt sind, erhalten alle uns bekannten spezialisierten Heime im Laufe des Januars Erhebungsbogen. Diese erste Abklärung erfordert ziemlich ausführliche Erhebungen, während später einfachere Angaben genügen werden. Die Bogen sind gemeinsam von der Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes mit der deutsch- und welschschweizerischen Sektion des Schweiz. Hilfsverbandes für Schwererziehbare, die auch für die weitere Abklärung zusammenwirken werden, ausgearbeitet worden.

Falls einzelne für schwererziehbare Kinder und Jugendliche sowie Arbeitserziehung eingerichtete Institutionen die Erhebungsbogen nicht erhalten sollten, sind solche bei der Geschäftsstelle des Schweiz. Hilfsverbandes für Schwererziehbare, c/o Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Tel. (051) 32 05 32, zu beziehen. In Betracht kommen nur öffentliche oder gemeinnützig geführte Internate, während Heime in Privatbesitz (ohne gemeinnützigen Träger), externe Einrichtungen, Anstalten für Volljährige sowie vorwiegend für nicht besonders schwierige Minderjährige eingerichtete Institutionen keinen Anspruch auf die neuen Bundessubvention haben.

Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare

Autorität lässt sich nicht befehlen

«Eine solche Anerkennung der Autorität kann man dem Nachgeordneten freilich nicht einfach anbefehlen. Mit der blossen Inanspruchnahme autoritärer Geltung seitens des Uebergeordneten ist es nicht getan. Autorität hat mit kaufmännischem Kredit gemein, dass man sie sich durch ein Achtung und Vertrauen einflössendes Verhalten erst erwerben muss...»

«Es liegt an der Unvollkommenheit mancher Einrichtungen, dass nicht jedes Vorgesetztenverhältnis aus sich heraus tragende Kräfte entwickelt. Es laufen stets Fehlbesetzungen unter, die zu unglücklichen Zusammenstellungen von Persönlichkeiten führen. Ueberdies ist mit Beamten zu rechnen, die es bei sonst guter Anlage überhaupt nicht verstehen, die ihnen Unterstellten innerlich zu gewinnen, und ebenso mit Untergebenen, die jedem Vorgesetzten — auch dem Unvoreingenommenen, Wohlwollenden — mit Verständnislosigkeit und Misstrauen entgegentreten. In solchen Fällen bleibt die Disziplin das einzige Bindemittel.» In solchen Fällen wird sich die Oberbehörde oder ein besonders geeignetes Mitglied derselben vermittelnd und ausgleichend einschalten müssen, auch wenn man weiss, wie mühevoll, zeitraubend und aufreibend die Schlichtung von Personalschwierigkeiten und Kompetenzstreitig-